Neue Freie Presse Abendbl. 5./XI. 1915

Ausdehnung der Requisitionsbefugnisse.

Schließlich erweiterte der Bundesrat die Verordnung vom 25. September 1915 über die Preisprüfungsstellen und die Regelung der Versorgung, und zwar soweit sie die Regelung der Versorgung betrifft, in erheblichem Maße. Während die bisherige Fassung den Behörden und Gemeinden Befugnisse zur Einwirkung nur gegenüber dem Handel und Gewerbe gab, steht ihnen diese Einwirkung nunmehr auch auf den Erzeuger und Hersteller des notwendigen Lebensbedarfes, zum Beispiel Molkereien, zu.

Weiterhin gibt die Verordnung den einzelnen Regierungen die Möglichkeit, die Erzeuger, Hersteller sowie Händler zwangsweise zu Versorgungsverbänden zusammenzuschließen. Danach können beispielsweise die Landwirte eines größeren Gebietes zur Milch- und Fleischversorgung, die Molkereien zur Butterversorgung einer Großstadt und die Händler zur Kartoffelversorgung eines Industriegebietes zusammengeschlossen werden.